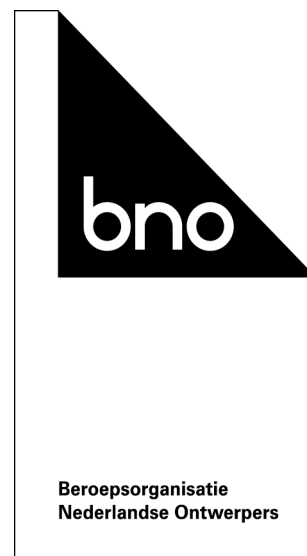


# Verkaufsbedingungen Produkte

(Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Produkten durch Entwerfer an Verbraucher und professionelle Vertragspartner, die in der Ausübung eines Berufs oder im Namen einer Firma handeln.)



## 1 Anwendbarkeit dieser Bedingungen

- 1.1 Diese Bedingungen finden – unter Ausschluss eventueller anderer Bedingungen – auf alle Angebote, Verträge und Lieferungen in bezug auf von dem Entwerfer erzeugte oder angebotene Produkte Anwendung.
- 1.2 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden folgende Begriffsbestimmungen gehandhabt:
  - a. Entwerfer: das Entwurfsbüro, das, oder der Entwerfer, der die Produkte verkauft;
  - b. Käufer: der Vertragspartner des Entwerfers;
  - c. Verbraucher: der Käufer, der nicht in Ausübung eines Berufs oder im Namen einer Firma handelt;
  - d. Verbraucherkauf: der Verkauf eines Entwerfers an einen Verbraucher;
  - e. Distanzkauf: der Verbraucherkauf, bei dem der Vertrag über Internet, Telefon, Fax oder Post zustande kommt;

## 2 Angebote und Verträge

- 2.1 Angebote oder Preisangaben sind, sofern es keinen Verbraucherkauf betrifft, unverbindlich und gelten für die dabei angegebene Frist oder solange der Vorrat reicht.
- 2.2 Sofern der Entwerfer nicht ausdrücklich eine andere Art des Zustandekommens mitgeteilt hat, kommen Verträge zwischen dem Entwerfer und dem Käufer durch die schriftliche Bestätigung des Entwerfers z. B. per E-Mail zustande. Eine automatisch elektronisch erzeugte Empfangsbestätigung gilt nicht als eine solche Bestätigung. Der Entwerfer behält sich das Recht vor, eine Bestellung abzulehnen.
- 2.3 Der Entwerfer ist befugt, sich bei der Ausführung des Vertrags Dritter zu bedienen. Alle Rechte und Ansprüche, wie sie in diesen Bedingungen und eventuellen weiteren Verträgen zugunsten des Entwerfers ausbedungen werden, gelten ebenso für vom Entwerfer eingeschaltete Mittelspersonen und andere Dritte.

## 3 Preisänderung

- 3.1 Steigen nach Zustandekommen des Vertrages die Preise für Rohstoffe, Löhne, Importzölle, Steuern oder andere externe Kosten (z. B. infolge von Wechselkursschwankungen), so ist der Entwerfer berechtigt, den Kaufpreis an diese Steigung anzupassen.
- 3.2 Der Entwerfer informiert den Käufer von einem solchen Umstand so schnell wie möglich, wonach der Käufer berechtigt ist, den Vertrag aufzulösen, sofern nicht ausbedungen ist, dass die Lieferung später als drei Monate nach dem Kauf erfolgen wird, oder die Erhöhung die Folge einer gesetzlichen Preiserhöhung ist.

## 4 Lieferung

- 4.1 Genannte (Liefer-)Fristen gelten nicht als Ausschlussfristen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Bei Überschreitung einer Frist hat der Käufer den Entwerfer also schriftlich in Verzug zu setzen.
- 4.2 Benötigt der Entwerfer für die Ausführung des Vertrags Angaben des Käufers oder wurde eine (teilweise) Vorauszahlung ausbedungen, so beginnt die Lieferzeit erst nach dem Eingang der korrekten und vollständigen Angaben bzw. der Vorauszahlung.
- 4.3 Die Lieferfrist an Nicht-Verbraucher beginnt zu dem Zeitpunkt, da die Produkte das Lager des

Entwerfers verlassen. Die Lieferung an Verbraucher erfolgt an die vom Käufer beim Zustandekommen des Vertrages angegebene Lieferanschrift; dazu zählen auch die Ablieferung wegen Abwesenheit bei der Post oder vom Käufer angegebene Nachbarn/Dritte. Die Gefahr an den gelieferten Produkten geht zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Käufer über.

- 4.4 Verweigert der Käufer eine Lieferung, so kann der Entwerfer ihm die sich daraus ergebenden Kosten in Rechnung stellen. Darüber hinaus hat der Entwerfer in diesem Fall das Recht, den Vertrag aufzulösen, unbeschadet seines Rechts, die Vergütung des gesamten Schadens zu fordern.

## **5 Eigentumsvorbehalt**

- 5.1 Alle gelieferten Produkte bleiben im Eigentum des Entwerfers, bis der Käufer all seinen Pflichten kraft Vertrags gegenüber dem Entwerfer genügt hat.
- 5.2 Handelt der Käufer in Ausübung seines Berufs oder im Namen einer Firma (Nicht-Verbraucher), so gilt:
- dass der Käufer die Produkte, die kraft dieser Bedingung das Eigentum des Entwerfers geblieben sind, nur im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit an Dritte verkaufen darf;
  - dass, wenn der Käufer seinen Pflichten gemäß einem mit dem Entwerfer geschlossenen Vertrag nicht genügt oder wenn der Entwerfer die begründete Furcht hat, dass der Käufer seinen Pflichten nicht genügen wird, der Entwerfer berechtigt ist, die gelieferten Produkte von dem Käufer oder von Dritten, die diese für den Käufer verwahren, zurückzuholen. Der Käufer hat in diesem Falle volle Mitwirkung zu leisten.

## **6 Auflösung und Rückgabe**

- 6.1 Bestellungen können vom Käufer nur nach Einwilligung des Entwerfers geändert oder storniert werden. Hat der Entwerfer bereits Kosten gemacht oder muss er infolge der Änderung oder Stornierung Kosten machen, so kann er diese dem Käufer in Rechnung stellen.
- 6.2 Im Falle eines Distanzkaufes hat der Käufer das Recht, binnen sieben Werktagen nach Empfang des Produkts den Kauf ohne Begründung schriftlich rückgängig zu machen. Wurde der Kaufpreis bereits entrichtet, so wird dieser möglichst bald, jedoch spätestens binnen dreißig Tagen nach der Lösung zurückgezahlt, außer wenn die Vermutung besteht, dass die zurückgegebenen Produkte bereits geöffnet, genutzt oder durch Schuld des Käufers beschädigt worden sind.
- 6.3 Art 6.2 gilt nicht für den Distanzkauf von:
- Sachen, deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, worauf der Entwerfer keinen Einfluss hat;
  - Sachen, die:
    - gemäß Spezifikationen des Käufers erzeugt wurden;
    - deutlich persönlicher Art sind;
    - aufgrund ihrer Art nicht zurückgesandt werden können;
    - schnell verderben oder veralten können;
  - Audio- und Video-Aufnahmen und Software, deren Siegel der Käufer aufgebrochen hat;
  - Zeitungen oder Zeitschriften; oder
  - Diensten, die mit Billigung des Verbrauchers vor Ablauf der Frist von sieben Werktagen ausgeführt wurden.
- 6.4 Rücksendungen gelieferter Produkte können nur nach schriftlicher Einwilligung des Entwerfers erfolgen, wobei der Entwerfer das Recht hat, Anweisungen über die Art des Versands zu geben. Die direkten Kosten für Rücksendungen der Produkte im Rahmen dieses Artikels gehen auf Rechnung des Käufers, sofern nicht ausdrücklich schriftlich ein anderes vereinbart wurde.

## **7 Bezahlung**

- 7.1 Der Entwerfer ist jederzeit berechtigt, eine (teilweise) Vorauszahlung zu verlangen oder per Nachnahme zu verschicken.
- 7.2 Wird auf Rechnung geliefert, so hat die Bezahlung des Rechnungsbetrags binnen vierzehn Tagen, ohne ein Recht des Käufers auf Ermäßigung oder Verrechnung, zu erfolgen.
- 7.3 Hat der Entwerfer nach Ablauf der Zahlungsfrist noch keine (vollständige) Bezahlung empfangen, so befindet sich der Käufer in Verzug und ist er Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Zinsen,

wie sie für Verbraucher- oder für geschäftliche Transaktionen – je nach Art des Käufers – gelten, geschuldet. Alle vom Entwerfer im Zusammenhang mit zu späten Bezahlungen gemachten Kosten wie Prozesskosten, außergerichtliche und gerichtliche Kosten, einschließlich Kosten für Rechtsbeistand, Gerichtsvollzieher und Inkassobüros, gehen zu Lasten des Käufers. Die außergerichtlichen Kosten werden auf mindestens 10 % des Rechnungsbetrags mit einem Minimum von EUR 150,- zzgl. MwSt. festgelegt.

## **8 Aussetzungs- und Auflösungsbefugnis**

- 8.1 Neben den Bestimmungen für den Fall höherer Gewalt und in Artikel 6 ist der Entwerfer befugt, die Ausführung seiner Pflichten gemäß allen zwischen den Parteien bestehenden Verträgen (teilweise) auszusetzen oder diese Verträge ohne Inverzugsetzung und außergerichtlich vollständig oder teilweise aufzulösen:
- wenn sich der Käufer in Verzug befindet oder wenn der Entwerfer berechtigten Grund zu der Befürchtung hat, dass der Käufer nicht oder unvollständig oder nicht fristgemäß seinen Pflichten genügen wird;
  - im Fall von Liquidation, (Beantragung von) gesetzlichem Zahlungsaufschub, Konkurs oder Schuldensanierung oder eines anderen Umstandes, aufgrund dessen der Käufer nicht mehr frei über sein Vermögen verfügen kann; oder
  - wenn sich Umstände ergeben, wodurch die Erfüllung des Vertrags unmöglich ist oder die ungeänderte Aufrechterhaltung des Vertrags angemessenerweise nicht von dem Entwerfer verlangt werden kann.
- 8.2 In den unter 8.1 genannten Fällen werden überdies alle eventuellen Pflichten des Käufers unverzüglich fällig und ist der Entwerfer zu keinerlei Schadensersatz verpflichtet. Letzteres gilt nicht, wenn es sich um eine Auflösung aufgrund von dem Verbraucher nicht zurechenbaren Umständen handelt.

## **9 Gewährleistungen und Reklamationen**

- 9.1 Die vom Entwerfer zu liefernden Produkte genügen den üblichen Anforderungen und Normen, die daran zum Zeitpunkt der Lieferung angemessenerweise gestellt werden können und wofür sie bei normaler Verwendung bestimmt sind. Sofern zutreffend, gelten für die vom Entwerfer gelieferten Produkte Garantiebestimmungen von Zulieferern und Dritten wie Herstellern und Importeuren.
- 9.2 Bei einer Verwendung außerhalb der Niederlande hat der Käufer selbst zu verifizieren, ob die Produkte für den dortigen Einsatz geeignet sind und den dort geltenden Bedingungen und (gesetzlichen) Anforderungen genügen.
- 9.3 Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Produkte unverzüglich nach dem Empfang zu kontrollieren. Eventuelle Mängel sind binnen zehn Tagen – und bei äußeren Mängeln unverzüglich – schriftlich und begründet dem Entwerfer zu melden. Im Falle eines Verbraucherkaufs gilt eine Frist von zwei Monaten ab der Feststellung eventueller Mängel.
- 9.4 Wurde nachgewiesen, dass ein Produkt dem Vertrag nicht genügt, und wurde rechtzeitig reklamiert, so hat der Entwerfer die Wahl, entweder das betreffende Produkt zu ersetzen, für eine Instandsetzung zu sorgen oder den Rechnungspreis zuzüglich bezahlter Versandkosten dafür zu erstatten.
- 9.5 Alle Angaben, Modelle und Abbildungen hinsichtlich Farben, Materialien, Abmessungen und Verarbeitung gelten als Richtwerte. Abweichungen hiervon stellen keinen Anlass für Beanstandung, Nachlass, Auflösung des Vertrags oder Schadensersatz dar, sofern diese Abweichungen geringfügiger Art sind.

## **10 Rechte an geistigem Eigentum**

- 10.1 Der Käufer erkennt ausdrücklich an, dass alle Rechte an geistigem und/oder industriellem Eigentum in bezug auf die vom Entwerfer dem Käufer zur Verfügung gestellten Produkte, Materialien und Informationen, wozu (das Äußere von) Muster(n), Verpackungen, Etiketten, Labels, die Gestaltung, Zusammenstellung und/oder Spezifikationen von Mustern, Produkten und Halbfabrikaten sowie technisches und geschäftliches Know-how, Modelle, Schablonen, Entwürfe und Muster gehören, beim Entwerfer, seinen Zulieferern oder anderen Anspruchsberechtigten beruhen.

10.2 Insofern der Entwerfer Produkte oder Verpackungen auf der Grundlage ausdrücklicher Anweisungen des Käufers anfertigt, wie vom Käufer angelieferte Spezifikationen, Entwürfe, Skizzen, Modelle oder Muster, so garantiert der Käufer, dass damit keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Käufer schützt den Entwerfer vor diesbezüglichen Ansprüchen Dritter und vergütet alle vom Entwerfer im Zusammenhang mit solchen Ansprüchen gemachten Kosten.

## **11 Haftung für Schäden**

11.1 Der Entwerfer haftet nicht für Schäden:

- a. infolge unfachmännischer Nutzung des Gelieferten oder durch die Nutzung davon für einen anderen Zweck, als wofür es nach objektiven Maßstäben geeignet ist;
- b. infolge dessen, dass der Entwerfer von vom oder im Namen des Käufers verschafften ungenauen oder unvollständigen Angaben ausging;
- c. durch Dritte, die auf Ersuchen oder mit Einwilligung des Käufers zu der Ausführung des Vertrages herangezogen worden sind;
- d. durch Materialien oder Dienste, die auf Ersuchen oder mit Einwilligung des Käufers von Dritten geliefert worden sind; oder
- e. durch Missverständnisse, Entstellungen, Verzögerungen oder unbrauchbare Übermittlung von Bestellungen und Mitteilungen infolge der Nutzung des Internets oder eines anderen (elektronischen) Kommunikationsmittels.

11.2 Nur unmittelbare und dem Entwerfer zurechenbare Schäden kommen für eine Vergütung in Betracht.

Jegliche Haftung für mittelbare Schäden wie Folgeschäden, Gewinnausfall, entstellte oder verschwundene Angaben oder Materialien oder Umsatzeinbußen ist ausgeschlossen. Im Falle eines Verbraucherkaufs erstreckt sich diese Beschränkung nicht weiter, als gemäß Artikel 7:24 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande (BW) gestattet ist.

11.3 Insofern der Entwerfer für die Vergütung eines Schadens haftbar ist, beschränkt sich diese auf höchstens den Rechnungsbetrag der (Teil-)Lieferung, mit der Maßgabe, dass dieser Betrag EUR 45.000,- nicht überschreiten darf und auf jeden Fall stets auf den Höchstbetrag beschränkt ist, den die Versicherung dem Entwerfer im gegebenen Fall auszahlt.

11.4 Der Käufer schützt den Entwerfer vor Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages Schäden erleiden und deren Ursache dem Käufer anrechenbar ist.

11.5 In den Artikeln 11.1 bis 11.4 genannte Beschränkungen gelten nicht, wenn:

- a. der Schaden Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Entwerfers oder seiner (leitenden) Angestellten zuzuschreiben ist;
- b. es sich um eine Produkthaftung gegenüber dem Verbraucher im Sinne von Buch 6 Titel 3 Abschnitt 3 BW handelt.

## **12 Höhere Gewalt**

12.1 Ist der Entwerfer infolge höherer Gewalt nicht in der Lage, den Vertrag zu erfüllen, so ist er berechtigt, seine Pflichten auszusetzen, bis der Zustand höherer Gewalt vorüber ist. Dauert dieser Zeitraum länger als zwei Monate an, so sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag in bezug auf jene Produkte, die von dem Zustand höherer Gewalt betroffen sind, aufzulösen, ohne der anderen Partei gegenüber schadensersatzpflichtig zu sein. Der Käufer ist sodann verpflichtet, das bereits Gelieferte zu bezahlen.

12.2 Höhere Gewalt sind im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen neben den diesbezüglichen Bestimmungen gemäß Gesetz und Rechtsprechung alle äußeren, erwarteten oder unerwarteten, nicht in der Kontrolle des Entwerfers liegenden Ursachen, durch welche der Entwerfer an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert wird.

## **13 Niederländisches Recht und zuständiges Gericht**

13.1 Auf diesen Vertrag findet das Recht der Niederlande Anwendung, auch wenn einer Verpflichtung teilweise oder vollständig im Ausland nachgekommen wird oder wenn der Käufer dort seinen Wohnsitz hat. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht) wird ausgeschlossen.

13.2 Für Streitigkeiten ist das Gericht an dem Ort, in dem der Entwerfer seinen Sitz hat, zuständig,

sofern das Gesetz nicht zwingend ein anderes vorschreibt. Dessen ungeachtet hat der Entwerfer das Recht, Streitigkeiten dem von Gesetzes wegen zuständigen Gericht vorzulegen. Im Fall eines Verbraucherkaufs ist das Gericht am Wohnort des Käufers zuständig.

13.3 Parteien legen ihre Streitigkeiten erst dann einem Gericht vor, nachdem sie alles in ihren Kräften Stehende unternommen haben, um den Streit in Verhandlungen zu schlichten.

#### **14 Sonstige Bestimmungen**

14.1 Die niederländische Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist für deren Auslegung stets bestimmend.

14.2 Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen für ihre Gültigkeit und Anwendbarkeit der Schriftform. Verwendet der Entwerfer ergänzende Bedingungen oder mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Konflikt stehende Bestimmungen, so berührt dies nicht die Gültigkeit und Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

14.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind eine Übersetzung der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verbandes der Niederländischen Designer BNO“, hinterlegt beim Gericht in Amsterdam unter Nummer 20/2005. Bei möglichen Unterschieden in den Texten dieser beiden Allgemeinen Geschäftsbedingungen prävaliert der niederländische Text.